

Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG)

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Ottobock SE & Co. KGaA („Gesellschaft“ oder „Ottobock“) erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ („DCGK“) in der Fassung vom 28. April 2022 (bekannt gemacht im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022) unter Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten entsprochen hat und künftig entsprechen wird.

Die Erstnotierung der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörsen erfolgte am 9. Oktober 2025. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Gesellschaft nicht Adressatin des DCGK und nicht den Regelungen des § 161 AktG unterworfen. Die Gesellschaft berichtete insoweit auch nicht über die Anwendung des DCGK sowie über Abweichungen von den Empfehlungen. Erstmalige Angaben zu den Empfehlungen des DCGK erfolgten seitens der Gesellschaft im Wertpapierprospekt der Gesellschaft (Seite 228 f.).

Mit der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörsen werden die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat nunmehr jährlich über die Anwendung der Empfehlungen des DCGK berichten und sollte die Gesellschaft hiervon abweichen, wird dies entsprechend begründet.

I. Rechtsformspezifische Besonderheiten

Der DCGK ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, „SE“) mit dualistischer Führungsstruktur zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien („KGaA“), insbesondere nicht in Form einer Kapitalgesellschaft & Co. KGaA. Viele Empfehlungen des DCGK können nur in modifizierter Form auf die Ottobock SE & Co. KGaA angewandt werden. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Geschäftsführung

Viele Empfehlungen des DCGK betreffen den Vorstand. Eine KGaA hat jedoch – anders als eine Aktiengesellschaft – keinen Vorstand. Die

Aufgaben des Vorstands obliegen in einer KGaA der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin). Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Ottobock Management SE, die die Geschäfte der Gesellschaft führt und diese vertritt. Die Ottobock Management SE hat eine monistische Führungsstruktur. Diese ist dadurch geprägt, dass die Führung der Ottobock Management SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat leitet die Ottobock Management SE, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Ottobock Management SE und vertreten diese gerichtlich und außergerichtlich. Demnach führen die geschäftsführenden Direktoren auch die Geschäfte der Gesellschaft und vertreten diese gerichtlich und außergerichtlich.

2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat einer KGaA hat im Vergleich zum Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft eingeschränkte Kompetenzen. Insbesondere verfügt er über keine Personal- und Vergütungskompetenz für das Geschäftsführungsorgan, hat also keine Kompetenz für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin. Er kann dem Verwaltungsrat und/oder den geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin auch keine Geschäftsordnung geben und nicht eigenständig Zustimmungserfordernisse zu seinen Gunsten für Geschäftsführungsmaßnahmen festlegen.

3. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer KGaA hat im Wesentlichen die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft. Insbesondere wählt sie die Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats. Zusätzlich beschließt sie gesetzlich zwingend – und insoweit anders als die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft – über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft. Anders als in einer Aktiengesellschaft bedürfen einige Hauptversammlungsbeschlüsse (bspw. die Feststellung des Jahresabschlusses) der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

II. Keine Abweichungen von Empfehlungen des DCGK

1. Zeitraum seit Erstnotierung der Gesellschaft

Unter Berücksichtigung der oben genannten rechtsformspezifischen Besonderheiten wurde im Zeitraum seit der Erstnotierung der Aktien der

Gesellschaft am regulierten Markt am 9. Oktober 2025 (siehe oben) den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 28. April 2022 entsprochen.

2. Zukunftsbezogener Teil

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Gesellschaft beabsichtigen, auch künftig den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 28. April 2022 unter Berücksichtigung der oben genannten rechtsformspezifischen Besonderheiten zu entsprechen.

Duderstadt, im November 2025

Die persönlich haftende Gesellschafterin

Der Aufsichtsrat